

Schulrechtsausbildung IQSH Veranstaltung 2

Teil 2 – Schulartspezifische Vorschriften

Hallo, hier ist
Klara Fall. Ich
werde Sie
heute wieder
durch die
Veranstaltung
begleiten.



Einführung: Schulartverordnungen

- Gymnasium: **GymVO** (Landesverordnung über Gymnasien)
- Gemeinschaftsschule: **GemVO**
- Grundschule: **GrVO**
- Förderschule: **SoFVO** (Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung)
- Für die gymnasiale Oberstufe an Gym und GemS gilt die **OAPVO** (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung).

Grundschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Oberstufe	Förderschule
GrVO	GemVO	GymVO	OAPVO	SoFVO
Aufnahme/Organisation	Aufbau/Organisation	Aufnahme ins Gym	Unterricht Oberstufe	Aufgaben FöZ
Aufstieg	Aufstieg	Versetzung/Aufstieg	Erwerb MSA/FHR	Feststellung Fö.-Bedarf
Bewertung	Bewertung	WDH/Schrägversetzung	Abiturzulassung	Unterricht/Bewertung
Übergang	Abschlüsse	Erwerb ESA/MSA	Abiturprüfung	Förderplan

Einführung: Schulartverordnungen



Die Schulartverordnungen regeln unter anderem

- die Aufnahme in die Schule
- die Organisation der Schule (z. B. Kurse in der GemS, klassenübergreifender Unterricht in Jg. 1 und 2)
- die Grundlagen des Unterrichts und der Förderung
- Verfahren und Abläufe (z. B. bei der Feststellung sopäd. Förderbedarfs, Übergang in andere Schularten)
- Schulabschlüsse (ESA, MSA)
- die Übergänge in die nächste Klassenstufe (Aufstieg, Versetzung, Vorbehalt, Schrägversetzung, Wiederholung).

Einführung: Schulartverordnungen

- Alltagsrelevant dürften vor allem die Vorschriften zum Übergang in die nächste Klassenstufe sein.
- Tipps für die Vorbereitung der Zeugniskonferenz:
 - als Klassenlehrkraft das Leistungsbild der Klasse im Blick behalten (Kernfächer)
 - Schulleitung rechtzeitig über „kritische Fälle“ informieren
 - Notenänderungen in der Konferenz vermeiden (v. a. Änderungen von Note 4 auf 5)
 - ggf. bereits vor der Konferenz Absprachen im Klassenkollegium treffen, z. B. wenn in mehreren Fächern die Note 4- oder 5 im Raum steht
 - Schulinterne Regelung beachten, in welchen Fällen ein Lernplan erstellt werden muss
 - ... (*individuelle Ergänzungen aus der Praxis*)



2.4.1 Die LiV kann den Aufbau des Gymnasiums darstellen.

Kompetenzerwartung 1 (Gymnasium)



2.4.1 Aufbau des Gymnasiums

- geregelt in GymVO § 2 und § 1 OAPVO

- G9:

Jahrgang 5 - 6	Jahrgang 7 - 10	Jahrgang 11	Jahrgang 12 - 13
Orientierungsstufe	Mittelstufe	Oberstufe	
		Einführungsphase	Qualifikationsphase

- G8:

Jahrgang 5 - 6	Jahrgang 7 - 9	Jahrgang 10	Jahrgang 11 - 12
Orientierungsstufe	Mittelstufe	Oberstufe	
		Einführungsphase	Qualifikationsphase

Da die übergroße Mehrheit der Gymnasien nach dem G9-Modell arbeitet, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auch nur darauf.

2.4.1 Aufbau des Gymnasiums

- **Pro Stufe** gibt es in der Regel **einen Koordinator** oder eine Koordinatorin, der/die meist die Zeugniskonferenzen leitet und die Lehrkräfte fachkompetent bei Klassenkonferenzen, Ordnungsmaßnahmen, SuS mit besonderen Bedürfnissen und sonstigen Fragen unterstützt. Die Koordinatoren sollten immer die ersten Ansprechpartner innerhalb der Schulleitung sein.
- An der **Gemeinschaftsschule** gibt es diese **Einteilung in Stufen nicht**, stattdessen ist oft ein Koordinator für die Jahrgänge 5-7 und ein weiterer für Jahrgänge 8 – 10 zuständig.

2.4.2 Die LiV kennt die wesentlichen Regeln zum Aufstieg in die nächste Klassenstufe des Gymnasiums und die damit erreichten Schulabschlüsse.

Kompetenzerwartung 2 (Gymnasium)

2.4.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

- Begriffe aus der GymVO § 8 bis 12:
 - Aufstieg
 - Versetzung
 - Vorbehalt
 - Schrägversetzung
 - Wiederholung
 - Rücktritt

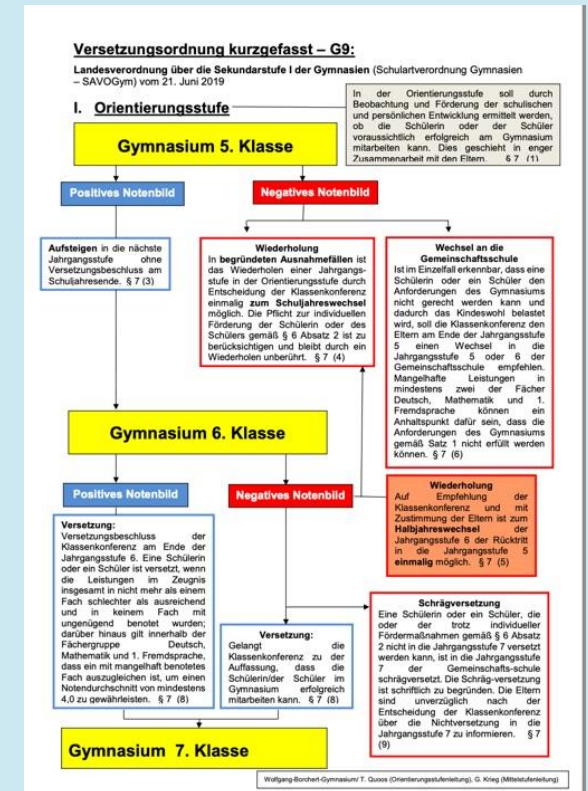
→ Erläuterung auf den nächsten Folien



2.4.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

Tipp: Nutzen Sie die Flussdiagramme „**GymVO kurzgefasst**“ nicht nur zum Lösen der Fallbeispiele, sondern auch im Berufsalltag bei den **Zeugniskonferenzen** und bei **Elterngesprächen**, um die verschiedenen Möglichkeiten zu visualisieren und gemeinsam zu besprechen.

KORREKTUR: Die Schaubilder beziehen sich noch auf die SAVOGym von 2019. An den Regeln hat sich nichts geändert, aber die §§ sind jeweils um einen verschoben.
alt §7 → neu § 8



Herzlichen Dank an die Erstellerin der Übersicht, **Gaby Krieg** (Mittelstufenleiterin am WoBoGym Halstenbek), für die Erlaubnis zur Nutzung und Verbreitung.

2.4.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

- Grundsatz: Die SuS steigen ohne Versetzungsbeschluss in die nächste Jahrgangsstufe auf (**Aufstieg**).

AUSNAHMEN:

- Der Aufstieg in die Mittel- und in die Oberstufe erfolgt mit **Versetzungsbeschluss** (Verwaltungsakt). Die Zeugnisse am Ende von Klasse 6 und 10 (sowie E) sind die entscheidenden Schnittstellen in der gymnasialen Laufbahn.
- Wird die Versetzung in Klasse 7 verwehrt, erfolgt die **Schrägversetzung** an die GemS (der/die SoS besucht nach den Ferien die 7. Klasse an der neuen Schule).
- In der GemS erfolgt eine Versetzung nur von Klasse 9 nach 10 (= ESA).



2.4.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

Im Folgenden können nur die groben Linien wiedergegeben werden; die Einzelheiten müssen in der GymVO nachgelesen werden.

- Bei einem schwachen Leistungsbild gibt es verschiedene Möglichkeiten (je nach Jahrgang unterschiedlich):
 - Die Konferenz beschließt eine **Wiederholung** des Schuljahres.
 - Die Eltern beantragen eine Wiederholung und die Konferenz stimmt zu.
 - Der **Aufstieg** wird mit einem **Vorbehalt** verbunden: Der Schüler steigt zunächst auf, aber verbessert sich das Zeugnis nicht, beschließt die Konferenz zum nächsten Halbjahr den **Rücktritt** in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe.

2.4.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

Orientierungsstufe (GymVO § 8):

- Aufstieg von 5 nach 6 ohne Versetzungsbeschluss
- freiwillige Wiederholung/Rücktritt nur im Einzelfall möglich („schwache Leistungen sind kein Einzelfall“; es geht um Umzüge, lange Krankheitsdauer, Schicksalsschläge etc.)
- Bei sehr schwachen Leistungen am Ende der Klasse 5 *so//* die Konferenz einen Wechsel an die GemS empfehlen; die Eltern müssen aber zustimmen
- Versetzung in die Jahrgangsstufe 7:
 - maximal eine 5, keine 6
 - D/Ma/E $\geq 4,0$
- wenn nicht erfüllt → im Regelfall Schrägversetzung

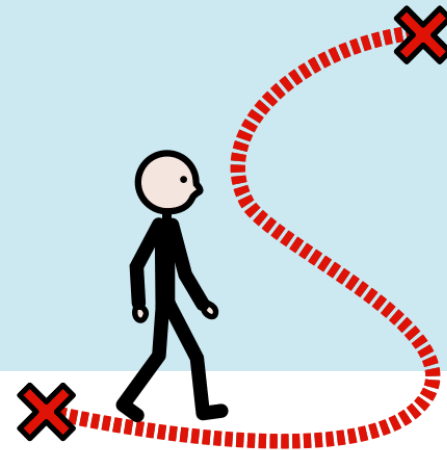


2.4.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

Mittelstufe (GymVO § 9 – 11) (außer Versetzung in die Jgst. 10 - Sonderfall)

Bedingungen für den Aufstieg in 8 und 9 sowie die Versetzung in die Oberstufe:

- maximal eine 5, keine 6
- D/Ma/E $\neq$ 4,0
- Bei Nichterfüllung **kann** die Klassenkonferenz den **Aufstieg unter Vorbehalt** beschließen.
- Der **Vorbehalt ist zu verfügen** bei
 - mehr als einer 5 oder einer 6 und
 - D/Ma/E $\neq$ *nicht* 4,0
- Die **Wiederholung soll** beschlossen werden bei
 - mehr als zwei Mal Note 5 oder einer 6 und
 - D/Ma/E $\neq$ *nicht* 4,0



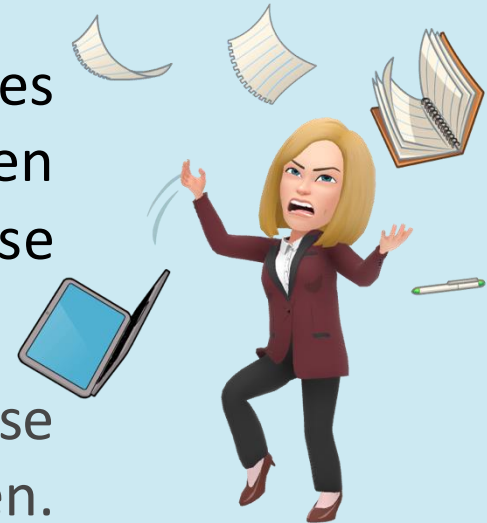
2.4.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

- Selbst wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz immer einen Aufstieg oder eine Versetzung beschließen, *„wenn sie im Einzelfall [...] zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann.“* (oft informell als „**pädagogische Versetzung**“ bezeichnet)
- Die Eltern können am Ende jeder Jahrgangsstufe eine **Wiederholung oder ein Überspringen beantragen**; die KlaKonf entscheidet (§ 12).
- Nach erfolgloser Wiederholung erfolgt die Schrägversetzung bzw. der Abgang von der Schule.

2.4.2 Regeln für Aufstieg und Versetzung

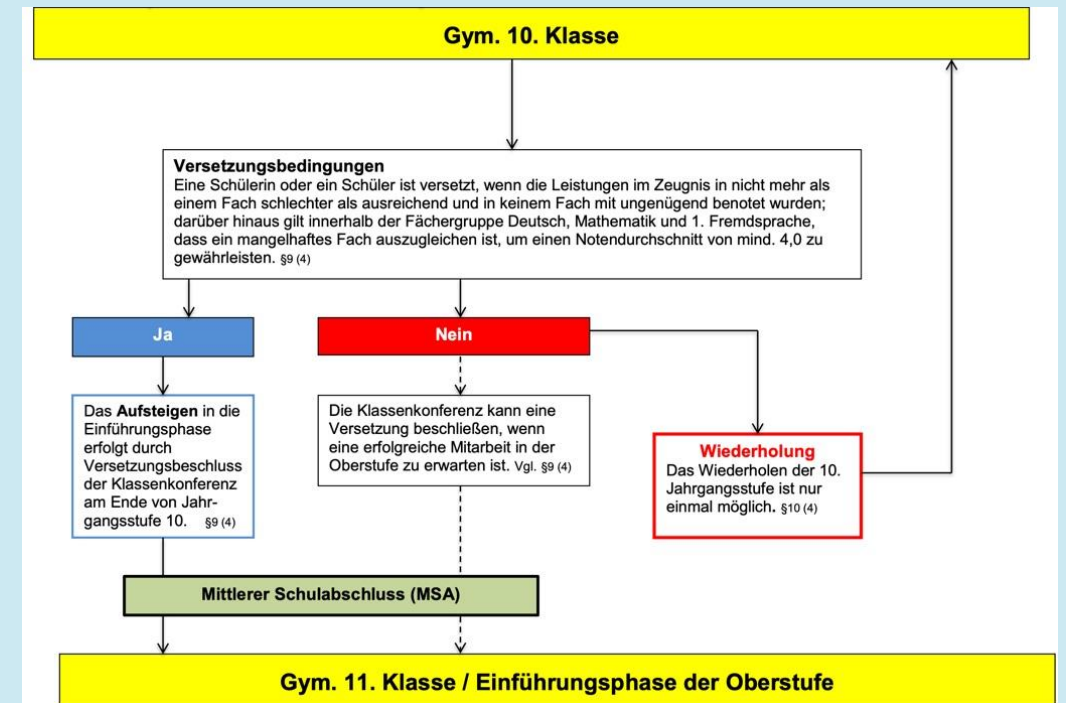
Gut zu wissen:

- Nichtversetzung und Wiederholung sind schriftlich zu **begründen**. Dies geschieht in der Regel über das Argument der nicht erfolgreichen Fördermaßnahmen (meist **Lernplan**). Deshalb ist es wichtig, dass diese Maßnahmen auch tatsächlich erfolgen und dokumentiert werden.
- Versetzungs- und Prüfungsentscheidungen sowie Abschlusszeugnisse sind **begünstigende Verwaltungsakte**, die verwehrt werden können. **Widersprüche haben keine aufschiebende Wirkung**. Wollten die Betroffenen z. B. vorläufig versetzt werden, müssten sie eine einstweilige Anordnung nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht beantragen.



2.4.2 Abschlüsse

- GymVO § 13:
 - mit Versetzung in die Jgst. 10 → ESA
 - mit Versetzung in die Jgst. 11 → MSA



2.4.2 Abschlüsse

- OAPVO § 36:
 - Am Ende von Q1.2 können SuS den **schulischen Teil der Fachhochschulreife** erwerben.
 - Voraussetzung: bestimmte Leistungen in zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe; hierbei reichen durchschnittlich 5 Punkte in allen Fächern aus (vereinfacht)
- Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann erworben werden durch
 - durch ein einjähriges Berufspraktikum
 - eine Berufsausbildung,
 - Berufstätigkeit / -erfahrung, oder
 - Freiwilligendienste (FSJ, FÖJ, BuFDi, Wehrdienst, Zivildienst)



2.4.3 Die LiV kennt den grundsätzlichen Aufbau und die Möglichkeiten der Stundengestaltung durch die Kontingenzstundentafel.

Kompetenzerwartung 3 (Gymnasium)

2.4.3 Kontingentstundentafel

NEUFASSUNG des Erlasses, gültig **ab 1.8. 2025**

I. Grundsätze (Auszüge):

- „Eine Voraussetzung für das Gelingen der Förderorientierung im Unterricht ist ein **flexibler Umgang mit Lernzeit**. Diese Voraussetzung schaffen die Kontingentstundentafel und die mit ihr verbundenen **Gestaltungsmöglichkeiten**.“
- „Die Kontingentstundentafel ermöglicht ebenso die Berücksichtigung der **Gegebenheiten und des Profils der Einzelschule** und stärkt dadurch deren Eigenverantwortung.“

2.4.3 Kontingентstundentafel

(Fortsetzung)

- „Die Kontingентstundentafel ermöglicht ebenso die Berücksichtigung der Gegebenheiten und des **Profils der Einzelschule** und stärkt dadurch deren Eigenverantwortung. Von den Gestaltungsmöglichkeiten der Stundentafel ist so Gebrauch zu machen, dass dadurch die **Ziele der Fachanforderungen und der Bildungsstandards besser erreicht werden können.**“
- „Die Gestaltungsentscheidungen sind **regelmäßig zu evaluieren.**“

2.4.3 Kontingentstundentafel

II. Geltungsbereich:

- Grundschule
- Gemeinschaftsschule
- Gymnasium Sek I

Kontingentstundentafel G9

Jahrgangsstufe Fachbereich / Fach	5	6	7	8	9	10
Deutsch	5	4	4	4	4	4
Mathematik	5	5	3	4	4	3
Englisch	5	5	4	3	3	3
2. Fremdsprache			4	4	4	3
Biologie	2	2		2	2	2
Physik			2	2	2	2
Chemie					2	2
Informatik			2	2		

Beispielhafte Stundenverteilung aus der Hostenschule NMS

(Fassung bis 2025)

<https://www.holstenschule.de/info/kontingentstundentafel/>

2.4.3 Kontingentstundentafel

III. Handhabung

1. Die Fächer können innerhalb des Schuljahres im **Epochenunterricht** erteilt werden.
2. Stundenanteile mehrerer Fächer können in einem **Projektunterricht** zusammengefasst werden.
3. Das in der Stundentafel für ein Fach oder einen Fachbereich vorgesehene Kontingent kann innerhalb der Orientierungsstufe sowie innerhalb der Jahrgangsstufen 7 bis 9 (10) frei auf die Jahrgangsstufen verteilt werden.
4. Stundenanteile eines Faches oder Fachbereichs können einem anderen Fach oder Fachbereich zugewiesen werden. Dabei dürfen die folgenden Mindestkontingente nicht unterschritten werden. Dabei dürfen [die im folgenden genannten] Mindestkontingente nicht unterschritten werden. Eine Ausnahme bildet das Fach Religion, für das ein Mindestkontingent von 6 Stunden für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 im neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium und für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 in einem achtjährigen Bildungsgang am Gymnasium gilt.
5. Zur Profilbildung der Schule können Stundenanteile aller Fächer im Rahmen der Ziffer 4 eingesetzt werden. Die Gestaltung des Wahlpflichtbereichs in der Sekundarstufe I ist Teil der Profilbildung der Schule.
6. G8 Wahlunterricht
7. G8 Intensivierung der Kernfächer

Kontingents- studenten- tafel G9 ab 1.8.25

Fachbereich/Fach	Jahrgangsstufen 5 - 6	Jahrgangsstufen 7 - 10
Deutsch *	9	16
Mathematik *	10	14
1. Fremdsprache *	10	12
2. Fremdsprache *	-	15
Naturwissenschaften * (Biologie, Physik, Chemie)	4	17
Gesellschaftswissenschaften */** (Geschichte, Geografie, Wirtschaft/Politik * (darin enthalten: Berufsorientierung), Religion/Philosophie *)	8	18
Ästhetische Bildung, Sport */** (Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, Sport *)	14	19
Wahlpflichtbereich (darin enthalten: 3. Fremdsprache und weitere Wahlpflichtangebote)		6 – 8 (8 Stunden für die 3. Fremdsprache)
Informatik *		4
Stunden insgesamt	55	121 – 123

* Der Fachbereich/das Fach hat ein Mindestkontingent gemäß 4.1 bzw. 4.2.

** Der Fachbereich enthält ein Fach mit einem Mindestkontingent.

IV. Entscheidungszuständigkeit

Die erforderlichen Entscheidungen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der von der Schulkonferenz nach § 63 Absatz 1 Nummer 3 SchulG beschlossenen Grundsätze.



2.4.4 Die LiV kennt wesentliche Inhalte der Klassenarbeitserlasse.

Kompetenzerwartung 4 (Gymnasium)

2.4.4 Klassenarbeitserlass Sek I – siehe Modul 1

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Leistungsnachweise_Primar_Sek_I.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- Der aktuelle Erlass für die Primar- und Sekundarstufe gilt nur noch bis Juli 2025.
Ab Schuljahr 2025/26 gilt eine neue Fassung (derzeit in der Anhörungsphase [Mai 25]):

https://table.media/wp-content/uploads/2025/03/11182238/MBWFK_2502_Erlassentwurf_Leistungsnachweise_2025_Anhoerungsfassung.pdf

- Der Erlass regelt
 - die Anzahl der Leistungsnachweise und die Fächer, in denen sie erfolgen (Tabelle im Anhang des Erlasses)
 - Korrekturfristen und -regeln (Drittelparagraph)
 - Anzahl der Nachweise pro Woche
- Er regelt NICHT
 - wann oder wie oft mündliche Noten rückgemeldet werden müssen.
 - Es empfiehlt sich aber, die Regeln des Erlasses der Sek II analog anzuwenden.

**KEINE ÄNDERUNG
dieser Regelungen
im neuen Erlass**

2.4.4 Klassenarbeitserlass Sek II

- vorbereitende Aufgabe: <https://www.learningsnacks.de/share/453626/>
- **Haben Sie noch Fragen dazu?**
- Tipps für die Praxis:
 - Auf gute Dokumentation im Kursbuch achten. Das Kursbuch ist eine Urkunde – was dort nicht steht, hat nicht stattgefunden! (Bekanntgabe der Kriterien für Unterrichtsbeiträge, Besprechung des Leistungsstands usw.)
 - E: **Ganzjahreszeugnis**; zählt nicht ins Abitur
 - Q: jedes Halbjahr zählt für sich; ergibt Block I des Abiturs
Jede Zeugnisnote in Q ist ein Verwaltungsakt!



2.4.5 Die LiV ist mit zentralen Strukturanforderungen und -bedingungen der gymnasialen Oberstufe vertraut.

Kompetenzerwartung 5 (Gymnasium)

2.4.5 Gliederung der Oberstufe



<https://www.fsg-ruethen.de/fsg/wp-content/uploads/2021/03/oberstufe-phasen.jpg>

G9

13. Klasse

12. Klasse

11. Klasse



https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Oberstufe2.pdf?__blob=publicationFile&v=1

noch ohne **Neuerung 25/26**

Einführungsphase 1 Jahr, Qualifikationsphase 2 Jahre (bundesweit)

2.4.5 Versetzung, Aufstieg, Rücktritt

- Versetzung in die Qualifikationsphase durch **Versetzungsbeschluss am Ende von E**: nicht mehr als eine 5, keine 6 (OAPVO § 3 (2))
- Innerhalb der Qualifikationsphase: Aufstieg, „sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer erfüllen kann.“ (§ 3 (3))
- Freiwilliger Rücktritt ist ab Ende E bis Q 2.1 nach jedem Halbjahr möglich; die Höchstverweildauer in der Oberstufe beträgt 4 Jahre (§ 3 (4))

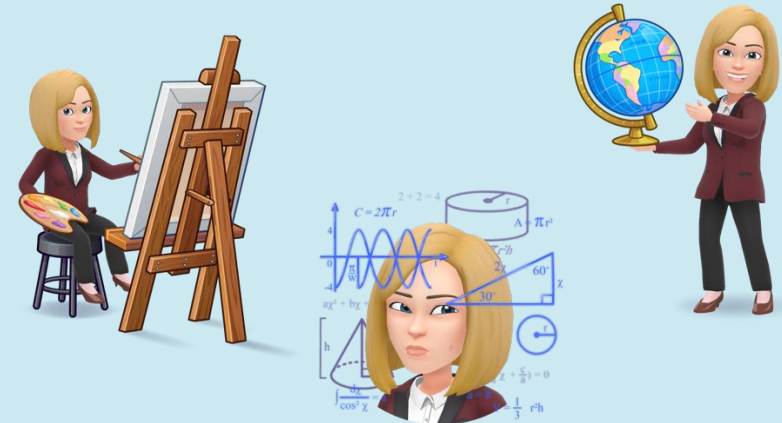
2.4.5 Profile, Profilfächer, Profilseminar

- Der/die Schulleiter/in legt die Profile fest (§ 7 (1 und 2)).
 - mindestens ein sprachliches oder ein MINT-Profil
 - dazu gesellschaftswissenschaftliches, ästhetisches, sportliches Profil möglich
- Profil umfasst ein **Profilfach** und von Q1.1 bis Q 2.1 ein **Profilseminar**, das auch ein weiteres Fach sein kann
 - „In dem Profilseminar werden fachübergreifende und Fächer verbindende Themen des Profils erkundet und in Projekten vertieft. Dabei sind unterschiedliche Arbeitsformen sowie Verfahren der Dokumentation, Präsentation und Erörterung von Ergebnissen anzuwenden, um die allgemeine Studierfähigkeit und die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern.“ (§ 7 (4))

2.4.5 Profile, Profilfächer, Profilseminar

Profil	Mögliches Profilfach
MINT-Profil	Biologie, Chemie, Informatik oder Physik
Sprachliches Profil	eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache, z. B. Englisch, Französisch, Latein, Spanisch
Gesellschaftswissenschaftliches Profil	eine Gesellschaftswissenschaft, z. B. Geographie, Geschichte, Wirtschaft/Politik
Ästhetisches Profil	Kunst oder Musik
Sportliches Profil	Sport

- Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Profil oder Profilfach.
- Ein Wechsel kann bis Ende E zugelassen werden.



https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Oberstufe2.pdf?__blob=publicationFile&v=1,
Seite 11

2.4.5 Fächer und Aufgabenfelder

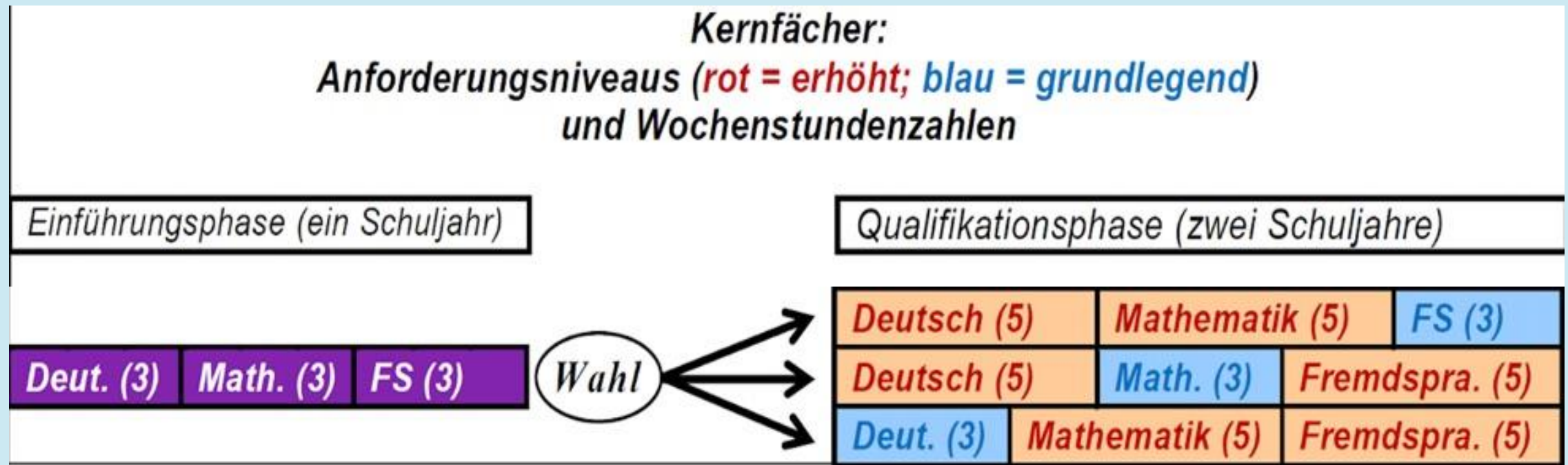
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
Deutsch	Geschichte	Mathematik
Fremdsprachen	Geographie	Biologie
Kunst	Wirtschaft/Politik	Chemie
Musik	Religion	Physik
Darstellendes Spiel	Philosophie	Informatik



Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

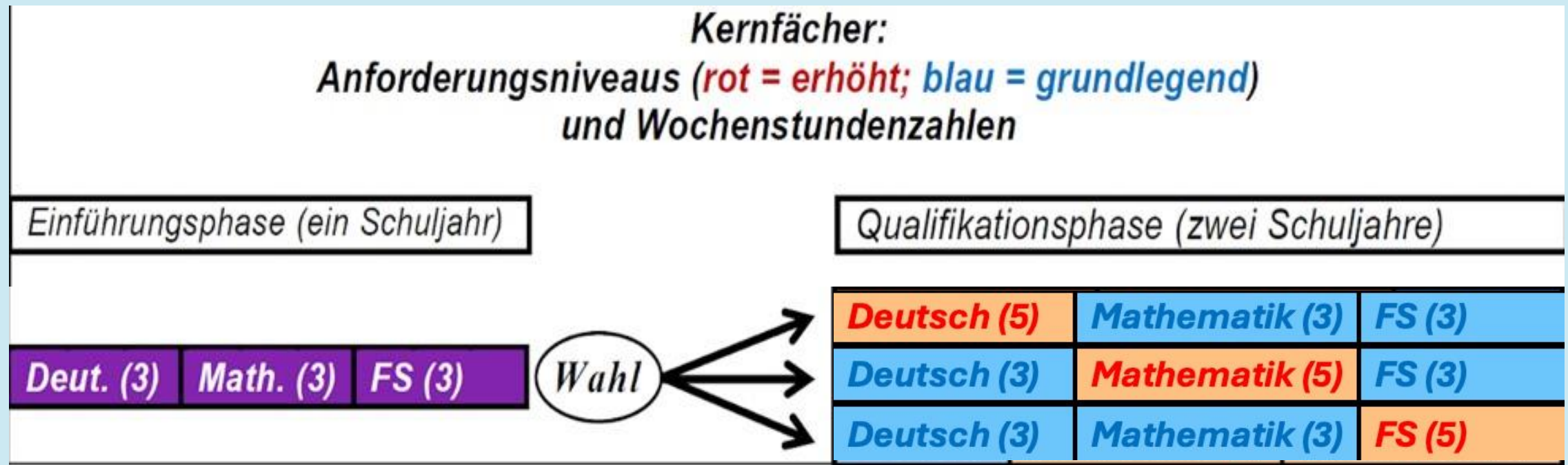
2.4.5 Fächer und Aufgabenfelder bis 07/25

Kernfächer, Niveaus und Stundenumfang (§ 6 (3) und (5))



2.4.5 Fächer und Aufgabenfelder **ab 08/25**

Kernfächer, Niveaus und Stundenumfang (§ 6 (3) und (5))



NEU ab 1.8.2025: Es wird ab Q1 nur noch **ein Kernfach auf erhöhtem Niveau** (5-stündig) unterrichtet, welches zugleich Abiturprüfungsfach ist.

2.4.5 Berufsorientierung

- (3) „In der **Einführungsphase** nehmen alle Schülerinnen und Schüler an einem Seminar teil, das Themen der Beruflichen Orientierung gewidmet ist (**BO-Seminar**); bei zweistündiger Durchführung erstreckt es sich über ein Schulhalbjahr, bei einstündiger Durchführung über das Schuljahr. [...]“
- „(4) Alle Schülerinnen und Schüler nehmen im Rahmen des Unterrichts im Fach **Wirtschaft/Politik** an einem **Wirtschaftspraktikum** teil. [...] Schülerinnen und Schüler, die gemäß Satz 2 nicht am Wirtschaftspraktikum teilnehmen, erbringen nach Maßgabe der Schule im Fach Wirtschaft/Politik einen **Leistungsnachweis in der ökonomischen Bildung.**“



2.4.6 Die LiV kann die wesentlichen Abläufe der Abiturprüfung erläutern.

Kompetenzerwartung 6 (Gymnasium)

2.4.6 Zulassung

- Das Abiturergebnis wird aus zwei Blöcken gebildet:
 - Block I = Ergebnisse der Qualifikationsphase (nicht alle Kurse müssen eingebracht werden, aber doch sehr viele; abhängig vom Profil bzw. den gewählten Kursen)
 - Block II = Ergebnisse der Abiturprüfungen
 - In Block I können 600 Punkte erreicht werden, in Block II 300.
- Die SuS melden sich unmittelbar nach Beginn von Q 2.2 zur schriftlichen Prüfung an. (§ 15 (1))
- „(2) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler die für den Block I der Gesamtqualifikation in § 32 festgesetzten Bedingungen erfüllt.“



2.4.6 Zulassung

- **Zulassung zum schriftlichen Abitur nach § 32:**
 - 36 *einzubringende* Kursergebnisse,
 - davon mindestens 29 mal 5 Punkte,
 - kein Kurs mit 0 Punkten
 - Das bedeutet: nicht alle Kurse müssen eingebracht werden, aber schon die meisten; abhängig vom Profil bzw. den gewählten Kursen.
 - Das Schulverwaltungsprogramm berechnet die für die SuS beste Variante.
- **Zulassung zum mündlichen Abitur:** solange das Abitur theoretisch bestanden werden kann



2.4.6 Abiturprüfungsfächer **auslaufend**



- Vier oder fünf Prüfungsfächer (§ 13):
 - **drei schriftliche Prüfungen auf erhöhtem Anforderungsniveau**
 - P3: Profilfach (Aufgabenstellung durch Lehrkraft)
 - P1 und P2: die Kernfächer auf eA (zentrale Aufgabenstellung)
 - **eine oder zwei mündliche Prüfungen auf grundlegendem Niveau**
 - vierte Prüfung = mündliche Prüfung oder Präsentationsprüfung
 - fünfte Prüfung = mündliche Prüfung oder besondere Lernleistung
 - Sport: nur mündliche Prüfung möglich
- **Aus jedem Aufgabenfeld** ist mindestens **ein Fach als Abiturprüfungsfach** zu wählen. *Es muss durchgängig in der Oberstufe unterrichtet worden sein.*
- Entscheidung durch die SuS zu Beginn von Q 2.1

2.4.6 Abiturprüfungsfächer **künftig**



- Vier oder fünf Prüfungsfächer (§ 13):
 - **zwei schriftliche Prüfungen auf erhöhtem Anforderungsniveau**
 - P3: Profulfach (Aufgabenstellung durch Lehrkraft, **ABER Bio/Che/Phy ab 2026 zentrale Aufgabenstellung!**)
 - P1 und P2: **das Kernfach auf eA sowie ein weiteres KF auf grundlegendem Niveau** (zentrale Aufgabenstellung)
 - **eine oder zwei mündliche Prüfungen auf grundlegendem Niveau**
 - vierte Prüfung = mündliche Prüfung oder Präsentationsprüfung
 - fünfte Prüfung = mündliche Prüfung oder besondere Lernleistung
 - Sport: nur mündliche Prüfung möglich
- **Aus jedem Aufgabenfeld ist mindestens ein Fach als Abiturprüfungsfach zu wählen. Es muss durchgängig in der Oberstufe unterrichtet worden sein.**
- Entscheidung durch die SuS zu Beginn von Q 2.1

2.4.6 Schriftliche Prüfung - Besonderheiten

- **Kunst/Musik:** an die Stelle der schriftlichen Prüfung *kann* (mit Genehmigung) eine besondere Fachprüfung treten, die einen praktischen und einen schriftlichen Teil enthält



- **Sport im Sportprofil:** Fachprüfung mit praktischem und schriftlichem Teil

2.4.6 EXTRA: Bewertung



- **Erstgutachter:** Lehrkraft mit Sek II-Fakultas, ABER: „In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Prüfung für eine vorhandene Lerngruppe sonst nicht in zumutbarer Weise durchführbar ist, kann die Schule mit Genehmigung der Schulaufsicht eine andere fachkundige Lehrkraft mit der Übernahme der Prüfungsfunktion betrauen.“ (§ 19 (1))
- **Zweitgutachter:** wird von der Abiturprüfungskommission (APK) bestimmt; Fachlehrkraft Sek II „oder im Ausnahmefall eine andere fachkundige Lehrkraft“. (§ 19 (3))

2.4.6 EXTRA: Bewertung



- Was passiert, wenn sich Erst- und Zweitgutachter nicht einig sind?
 - Die APK legt die Note fest.
 - Sie kann eine weitere Lehrkraft zur Beratung heranziehen.
 - Kommt keine Mehrheit für eine bestimmte Punktzahl zusammen, setzt die/der APK-Vorsitzende das Ergebnis fest. (§ 19 (4))
- Abitur-Klausuren werden der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung vorgelegt, die die Bewertung neu festsetzen kann. (§ 19 (5))
- Klassenlehrkräfte und Tutoren können vor Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Arbeiten und Gutachten nehmen. (§ 19 (6))

2.4.6 Mündliche Prüfung

- Einzelprüfung, etwa 20 Minuten
- Sport und DSp: fachpraktischer und mündlicher Teil
- zwei Aufgaben aus verschiedenen Schulhalbjahren
- „Die **Aufgaben** für die mündliche Prüfung stellt **die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses**. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann eine Änderung der Aufgabenstellung verlangen. Die Aufgaben, die unterrichtlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden fachlichen Anforderungen der Aufgaben werden den Mitgliedern des Fachausschusses **drei Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt.**“ (§ 24 (1))



2.4.6 Mündliche Prüfung

- Vor den Prüfungen findet meist eine **Dienstversammlung** statt, bei der die Teilnahme für alle Lehrkräfte **obligatorisch** ist, **auch wenn sie nicht direkt an den Prüfungen beteiligt sind**.
- Vorbereitungszeit: 30 Minuten, höchstens 60 mit Genehmigung der APK bei gestalterischen oder experimentellen Aufgaben (19 (3))
- „Der Prüfling behandelt die ihm gestellten Aufgaben in **selbst gewählter Reihenfolge** zunächst in **freiem Vortrag**, bei dem er seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen kann. In einem **anschließenden Prüfungsgespräch** soll er ergänzende oder weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.“ (19 (4)) → **kein 20-Minuten-Monolog!**
- Die/der Vorsitzende/r kann in die Prüfung eingreifen und achtet darauf, dass beide Aufgaben im gleichen Umfang geprüft werden. (19 (5))

2.4.6 EXTRA: Präsentationsprüfung

- Ein Prüfling möchte bei Ihnen eine Präsentationsprüfung ablegen – was nun? Keine Panik! Man kann alles nachlesen in § 27 OAPVO.
 - „Eine Präsentation ist ein **medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium**; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile.“ (1)
 - Aufgabenstellung vier Schulwochen vor der Prüfung
 - Spätestens 10 Tage vor der Prüfung Übergabe der schriftlichen Dokumentation mit Ablauf und Präsentationsinhalten an die/den Prüfer/in (Tipp: auf gute Dokumentation der Formalia achten!)
 - Vortrag höchstens 10 Minuten, Kolloquium mindestens 20 Minuten (3)
 - Fachausschuss und Bewertung analog der mündlichen Prüfung (4)



Vielen Dank!

Der Schulrechtsausschuss möchte zusätzliche Seminare anbieten, in denen Themen noch einmal vertiefend oder auch über die Ausbildungsinhalte hinaus behandelt werden sollen. Haben Sie Wünsche oder Anregungen dafür?

Beispiele aus dem bisherigen Angebot:

- Beutelsbacher Konsens (Marco Kahlund, GemS)
- Datenschutz (Marion Bünger)
- (geplant) Lernen am anderen Ort



Fallbeispiele

Bitte lösen Sie nun die Fallbeispiele zur GymVO und OAPVO. *Nutzen Sie für die Fälle 1 bis 4 gern die Flussdiagramme, auch wenn die §§ nicht mehr stimmen (bitte plus 1 rechnen). Die Regelungen sind unverändert.*